§ 3 Namen gemeindefreier Gebiete

(1) [1]Das Landratsamt benennt die gemeindefreien Gebiete oder Teile hiervon von Amts wegen oder auf Antrag. [2]Antragsberechtigt sind die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke.

(2) [1]Vor der Entscheidung über die Benennung sind die Eigentümer und die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigten Bewohner der gemeindefreien Grundstücke zu hören. [2]§ 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.